KATE KRISTOVIC
MANFRED THALMANN

UMVERTEILUNG IN DER ZWEITEN SÄULE – EIN LABYRINTH OHNE AUSWEG?

Lösungswege zur Umverteilung in der zweiten Säule anhand von Praxisbeispielen

Die Rahmenbedingungen für Pensionskassen haben sich in den letzten 25 Jahren durch das Absinken des Zinsniveaus fundamental verändert. Die aktuelle Umverteilung in der zweiten Säule stellt die Verantwortlichen vor grosse Herausforderungen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Umverteilung zu reduzieren.

1. ENTWICKLUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

Bei Einführung des BVG im Jahr 1985 herrschte eine Hochzinsphase. Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen betrug über 4,5% und die erwarteten Renditen üblicher Anlagestrategien von Pensionskassen lagen entsprechend darüber. Der Umwandlungssatz im Alter 65 Jahre (Männer) bzw. 62 Jahre (Frauen) wurde aus damaliger Sicht mit 7,2% vorsichtig festgelegt. Eingerechnet war ein technischer Zinssatz von 3,5%, der bereits durch Anlagen in sichere Bundesobligationen erzielt werden konnte.

Der versicherungstechnische Umwandlungssatz hängt von der (bei Pensionierung erwarteten) Lebenserwartung und dem (bei Pensionierung festgelegten) technischen Zins ab. Qualitativ ist dies leicht zu verstehen, denn je länger wir leben, desto länger muss die Rente bezahlt werden. Je höher der Zins ist, den wir auf dem eingesetzten Kapital erwarten, desto höher fällt die Rente aus. Unter dem Zinsversprechen im Umwandlungssatz versteht man den Zins, der erzielt werden müsste, um eine Rente aus dem Kapital (dass bei Pensionierung vorhanden ist) finanzieren zu können. Die Grafik *(Abbildung 1)* zeigt das Zinsversprechen aus dem BVG-Mindestumwandlungssatz. Dieser betrug von 1984 bis 2004 durchgehend 7,2%. Da während dieser Zeit die Lebenserwartung zunahm, war ein immer höherer Zins notwendig, um die Leistungen trotzdem bezahlen zu können.

Die ersten zwölf Jahre konnten die Pensionskassen diese Leistungen problemlos ausrichten. Denn die Renditen der zehnjährigen Bundesobligationen lagen meist über dem Zinsversprechen aus dem Umwandlungssatz. Doch seit 1997 lag die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen nie mehr über dem Zinsversprechen aus dem BVG-Mindestumwandlungssatz. Die Pensionskassen konnten die versprochenen Leistungen seitdem nur mit risikobehafteten Anlagen finanzieren. Vorsorgeeinrichtungen sind grundsätzlich dazu bereit, gewisse Risiken zu tragen. Die Rentner selbst tragen kein finanzielles Risiko. Die Höhe der einmal zugesprochenen Rente ist nämlich garantiert und kann nach aktueller Rechtslage nicht reduziert werden.

Abbildung 1 zeigt zudem den BVG-Mindestzinssatz für die BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten. Daraus wird ersichtlich, dass seit der Einführung des BVG das Zinsversprechen aus dem BVG-Mindestumwandlungssatz für die Rentner deutlich über dem BVG-Mindestzinssatz lag. Entsprechend fand keine Gleichbehandlung bezogen auf den Zins von aktiven Versicherten und Rentnern statt. Rentner erhalten mehr Zins.

Von der Rendite, die Pensionskassen auf den Guthaben der aktiven Versicherten und auf dem Vorsorgekapital der Rentner erzielen, wird mehr für die Rentner verwendet. Diese systematische Umverteilung ist kaum sichtbar für die Versicherten. Sie beträgt aber in den letzten Jahren gemäss OAK BV durchschnittlich rund CHF 6,7 Mrd. pro Jahr. Das Zinsversprechen an die Rentner wird i. d. R. nicht ausgewiesen. Und wenn doch, geschieht dies meist nur für die Neurentner. Ein

KATE KRISTOVIC,
DIPL. ING. ELEKTROTECHNIK,
MASTER OF ARTS,
EIDG. DIPL. PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTIN, PENSIONSKASSEN-EXPERTIN SKPE,
PARTNERIN, LIBERA

MANFRED THALMANN,
MSC ETH PHYSIK,
EIDG. DIPL. PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE, PENSIONSKASSEN-EXPERTE SKPE,
PROKURIST, LIBERA

Abbildung 1: **ZINSVERSPRECHEN AUS BVG-MINDESTUMWANDLUNGSSATZ**

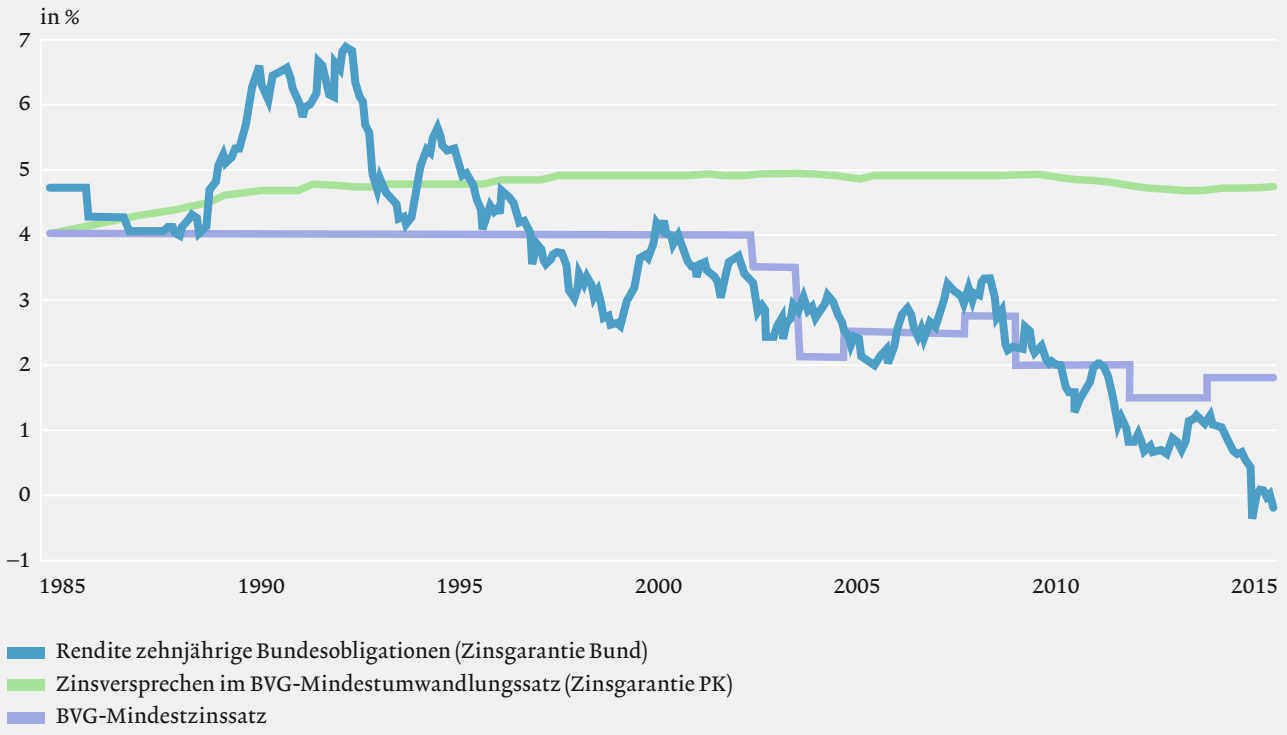

einmal abgegebenes Zinsversprechen kann nachträglich nicht mehr reduziert werden. Die festgestellten Umverteilungen der letzten Jahre sind wesentlich geprägt durch das tiefe Zinsniveau und die sich daraus ergebenden tieferen Kapitalerträge.

Tabelle 1 zeigt die Eckwerte einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung. Auf die Guthaben der aktiven Versicherten entfallen rund 40% der Vorsorgeverpflichtungen. Man kann sich eine autonome Pensionskasse, die schon einige Jahrzehnte existiert, vorstellen. Der technische Zinssatz liegt mit 2% etwas unter der erwarteten (Netto-) Rendite von 2,1%. Der Umwandlungssatz liegt bei 6%, was einem Zinsversprechen von 3,6% entspricht. Im Vergleich zum verwendeten technischen Zinssatz entstehen dadurch bei jedem Altersrücktritt Pensionierungsverluste.

Tabelle 1 zeigt, dass von der erwarteten Rendite auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten noch rund drei viertel für sie übrigbleibt. Neben der Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Rentner und Rückstellungen sowie dem Abzug der Kosten fallen vor allem Pensionierungsverluste ins Gewicht. Obwohl der Umwandlungssatz von 6% bereits unter dem BVG-Mindestumwandlungssatz liegt, fallen die Pensionierungsverluste ähnlich hoch aus wie die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten. Es wird also für den einzelnen Jahrgang, der in Pension geht, fast soviel aufgewendet wie für alle anderen Aktiven zusammen. Die Umverteilung setzt sich in diesem typischen Beispiel aus zwei Komponenten zusammen. Die Altersguthaben der aktiven Versicherten werden mit 1,5% nicht nur deutlich tiefer verzinst als die Vorsorgekapitalien der Rentner mit 2%, es müssen zusätzlich die Pensionierungsverluste für den zu hohen Umwandlungssatz finanziert werden. Zusätzlich tra-

Tabelle 1: **UMHÜLLENDE PENSIONSKASSE (PK)**

Technischer Zinsatz (TZ) 2,0%/Generationentafel (GT) per 31.8.2019.	(CHF Mio.)
Vorsorgevermögen (Vv)	2900
Vorsorgekapital aktive Versicherte	1000
Vorsorgekapital Rentenbezüger	1500
Technische Rückstellungen	200
Total Vorsorgekapital (Vk)	2700
Deckungsgrad (Vv/Vk)	107,4%

Eine vereinfachte Berechnung	
Erwarteter Ertrag (2,1% auf Vv)	61
Technischer Zins Rentner (2%)	–30
Pensionierungsverluste	–11
Verzinsung Rückstellungen, Kosten	–5
Verbleibt für Verzinsung Aktive/ Aufbau Wertschwankungsreserven (WSR)	15
Verzinsung Altersguthaben	1,5%

Tabelle 2: **FLEXIBLE VORSORGE FÜR EINE GENERATIONENGERECHTE ALTERSVORSORGE**

Beschränkung der Altersrente	→ Bezug der Altersrente wird beschränkt. → Übersteigender Teil des Altersguthabens wird als Alterskapital ausbezahlt.
Gestaffelte Umwandlungssätze	→ Teile des Altersguthabens, die festgelegte Schwellen übersteigen, werden mit tieferen Umwandlungssätzen verrentet.
Variable Rente	→ Aufteilung der Rente in einen garantierten und variablen Teil. → Rentner werden zu Risikoträgern.
1e-Vorsorgeplan	→ Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie für Versicherte. → Verzinsung der Altersguthaben mit der erzielten Performance. → Nur für Lohnteile über CHF 127 980 in separater Vorsorgeeinrichtung möglich.

gen die aktiven Versicherten ein Sanierungsrisiko. Im Falle einer Unterdeckung wird häufig kein Zins dem Altersguthaben der aktiven Versicherten gutgeschrieben und es werden allenfalls Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhoben. Die aktiven Versicherten tragen also ein höheres Risiko als die Rentner und dieses Risiko wird mit einer tieferen Rendite auf den Altersguthaben im Vergleich zum Zinsversprechen entschädigt.

2. WIE KANN DIE UMVERTEILUNG REDUZIERT WERDEN?

Die jahrelangen systemfremden Umverteilungen lassen sich in erster Linie durch korrekt festgelegte Parameter vermeiden bzw. reduzieren. Dazu gehört eine an das aktuelle Niveau der erwarteten Rendite angepasste Festlegung des technischen Zinssatzes, der für die Bewertung der Rentnerverpflichtungen und die Festlegung des Umwandlungssatzes massgebend ist. Der technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unter der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen. Um die Umverteilungen zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern langfristig zu reduzieren, ist eine Anpassung des Umwandlungssatzes mit der Reduktion des technischen Zinssatzes angezeigt. Mit dem Umwandlungssatz, der zum Zeitpunkt der Pensionierung für die Umwandlung des angesparten Altersguthabens in eine Altersrente zur Anwendung kommt, wird ein lebenslanges Zinsversprechen abgegeben. Mit der Reduktion der Umwandlungsätze können das Zinsversprechen und somit die durch die zu hohen Umwandlungssätze entstehenden Pensionierungsverluste langfristig reduziert werden.

Abbildung 2: **MODELL BESCHRÄNKUNG ALTERSRENTE**

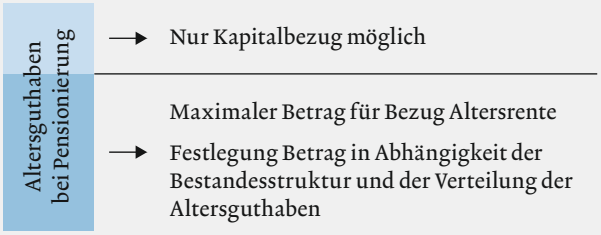

Korrekt festgelegte Parameter führen folglich zu einer geringeren Umverteilung und somit zu mehr Fairness sowie zu mehr Sicherheit für die Destinatäre. Die Umverteilung lässt sich u. a. durch flexible Vorsorgemodelle reduzieren bzw. vermeiden. *Tabelle 2* zeigt einige Modelle, die in der Praxis bereits umgesetzt werden.

2.1 Beschränkung der Altersrente. Mit der Festlegung eines maximalen Altersguthabens für den Bezug der Altersrente können die Pensionierungsverluste auf dem übersteigenden Teil des Altersguthabens vermieden werden. Der für den Bezug der Altersrente festzulegende Teil des Altersguthabens wird in der Praxis als fester Frankenbetrag oder in Abhängigkeit der AHV-Altersrente festgelegt *(Abbildung 2)*.

Falls der maximale Rentenbezug beispielsweise auf den 2,5-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente von aktuell CHF 71 100 begrenzt wird, bedeutet dies, dass bei einem reglementarischen Umwandlungssatz von 5% im Alter von 65 Jahren der Rentenbezug nur auf dem Altersguthaben bis zum Betrag von CHF 1 422 000 möglich ist und somit der übersteigende Teil des Altersguthabens als Kapital bezogen werden muss.

2.2 Gestaffelte Umwandlungssätze. Eine Alternative zur Beschränkung der Altersrente bietet das Modell mit den gestaffelten Umwandlungssätzen. Dabei kommt bei höheren Altersguthaben ein tieferer Umwandlungssatz zur Anwendung, wie dies aus dem Beispiel in der *Tabelle 3* ersichtlich ist. Somit besteht im Unterschied zur Beschränkung der Altersrente kein Kapitalbezugszwang. Es kommen jedoch bei höheren Altersguthaben vorsichtigere Umwandlungssätze zur Anwendung, wodurch die Pensionierungsverluste, und

Tabelle 3: **MODELL GESTAFFELTE UMWANDLUNGSSÄTZE**

Altersguthaben	Umwandlungssatz 65
bis 500 000	5,5%
500 000 bis 1 000 000	5%
1 000 000 bis 1 500 000	4,5%
Ab 1 500 000	4%

Abbildung 3: **SPARGUTHABEN MIT 65 JAHREN**

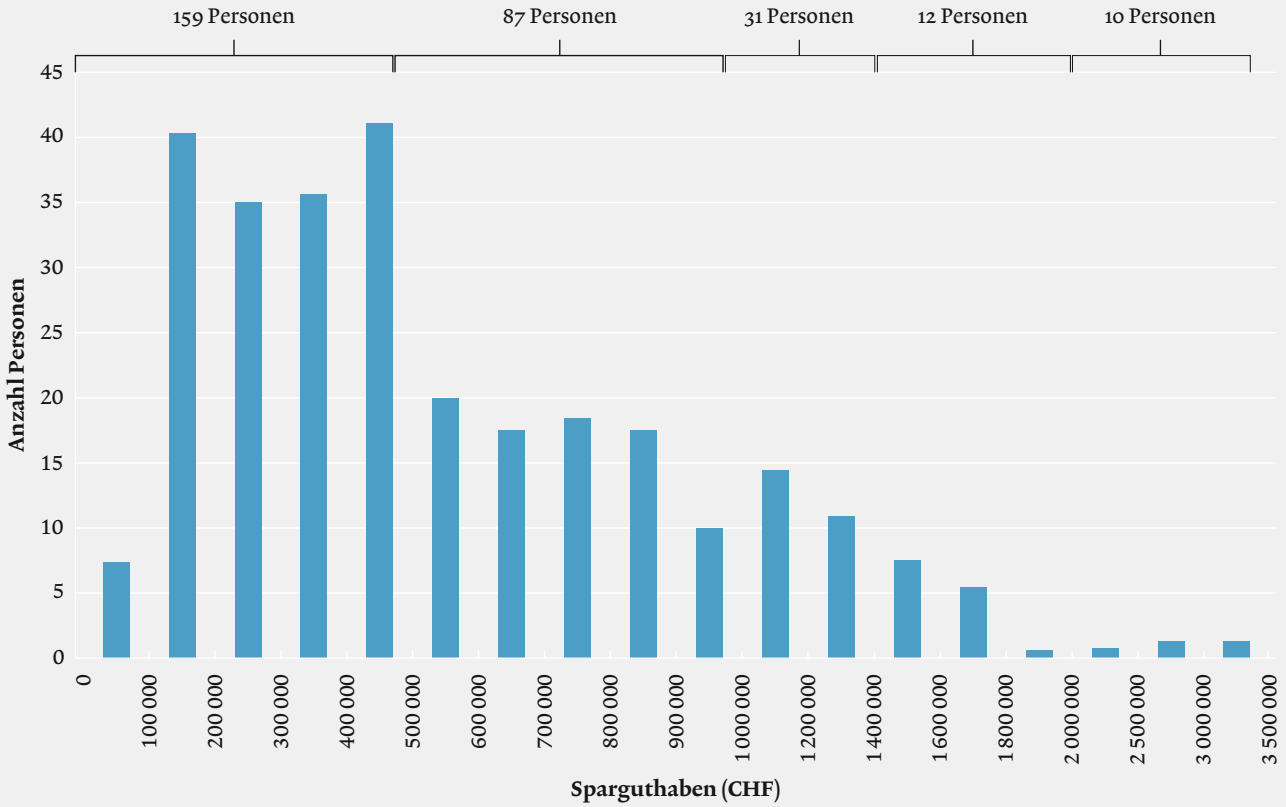

Durchschnittswerte
Umwandlungssatz mit 65 Jahren: 4,78%
Altersrente mit 65 Jahren: CHF 30 829

Sparguthaben (in CHF)		Gesamtguthaben (in CHF)	in %	Anzahl Personen	in %
bis	500 000	47 094 241	24	159	53
bis	1 000 000	61 599 328	33	87	30
bis	1 500 000	36 482 481	19	31	10
bis	2 000 000	19 983 647	10	12	4
über	2 000 000	27 666 624	14	10	3
Total		**192 826 321**	**100**	**299**	**100**

Lesehilfe: Eine PK hat ein Gesamtguthaben von CHF 192 826 321. 299 Personen sind Mitglied in der PK. Davon haben 159 Personen (53% aller Personen) ein Sparguthaben unter CHF 500 000. Dies entspricht einem Gesamtguthaben von CHF 47 094 241 (24% des Gesamtguthabens). Nur 7% (22 Personen) der Versicherten haben ein Altersguthaben über CHF 1,5 Mio., ihre Sparguthaben betragen jedoch insgesamt 25% der gesamten Sparguthaben. Entspechend beträgt die durchschnittliche Altersrente mit 65 Jahren CHF 30 829 und der durchschnittliche Umwandlungssatz 4,78%.

somit die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern, reduziert werden können. Allerdings resultieren Solidaritäten zwischen Versicherten mit tieferen und solchen mit hohen Altersguthaben.

Die Wirksamkeit eines solchen Modells hängt von der Bestandsstruktur und der Verteilung der Altersguthaben im Alter von 65 Jahren ab, wie das Beispiel *(Abbildung 3)* zeigt.

Mit gestaffelten Umwandlungssätzen kann eine stärkere Reduktion des Umwandlungssatzes für Versicherte mit tiefen Altersguthaben vermieden werden.

2.3 Variable Rente. Eine einmal zugesprochene Rente kann auf Grund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen praktisch nicht reduziert werden. Somit sind die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber die einzigen Risikoträger im Fall einer Unterdeckung. Je grösser der Rentnerbestand einer Vorsorgeeinrichtung, desto schwieriger gestaltet sich deren allfällige Sanierung bzw. desto stärker müssen die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber im Fall einer Sanierung einbezogen werden. Obwohl auf politischer Ebene umstritten, ist das Modell der variablen Rente aktuell die einzige Möglichkeit, neben den aktiven Versicherten auch die Rentner an den Chancen und Risiken zu beteiligen.

Beim Modell der variablen Rente wird die Rente in einen garantierten und einen variablen Teil aufgeteilt *(Abbildung 4)*. Der garantierte Teil der Rente wird nach vorsichtigen Annahmen festgelegt, so dass auf diesem Teil der Rente möglichst keine Pensionierungsverluste entstehen. Der variable

Abbildung 4: **MODELL VARIABLE RENTE**

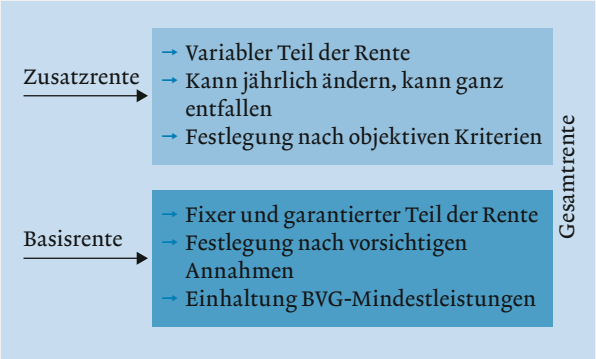

Teil der Rente wird in Abhängigkeit zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet, wobei dieser im Fall einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung ganz entfallen kann. Auf diese Weise würden die Rentner zusammen mit den aktiven Versicherten und den angeschlossenen Arbeitgebern ihren Beitrag zur allfälligen Sanierung der Vorsorgeeinrichtung leisten. Da der variable Teil der Rente jährlich ändern kann, und somit die Vorsorgekapitalien je nach Höhe der variablen Rente stark schwanken würden, muss nach Fachrichtlinie 2a der Kammer der Pensionskassenexperten die Berechnung der Vorsorgekapitalien mit einer festgelegten Zielrente erfolgen. Das berechnete und für die Bilanzierung massgebende Vorsorgekapital ist dadurch unabhängig von der effektiv ausgerichteten Rente.

Die Höhe der Zusatzrente muss auf objektiven Kriterien basieren. Zudem bedarf es einer reglementarischen Grundlage für die Festlegung der Höhe der Zusatzrente. Dabei kann die Zusatzrente in Abhängigkeit des Deckungsgrads oder nach der erzielten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung festgelegt werden (vgl. dazu *Tabelle 4*).

Tabelle 5 zeigt das Beispiel der Festlegung der Zusatzrente in Abhängigkeit der Netto-Performance, wobei sicherzustellen ist, dass bei Unterdeckung selbst bei positiver Netto-Performance keine Zusatzrente ausgerichtet wird:

Bei allen Diskussionen im Zusammenhang mit der variablen Rente bleibt zu erwähnen, dass die Zusatzrente nur einen kleinen Teil der Gesamtaltersrente ausmacht. Unter Berücksichtigung der Leistungen der AHV fällt der Anteil der Zusatzrente an der Gesamtaltersrente noch tiefer aus.

2.4 Wahl der Anlagestrategie. Auf Lohnteilen, die über dem 1,5-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG

Tabelle 4: **MODELLE FÜR VARIABLE RENTEN**

Modell Deckungsgrad	→ Zusatzrente wird in Abhängigkeit des Deckungsgrades festgelegt. → Damit direkte Berücksichtigung der finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung (VE).
Modell Performance	→ Zusatzrente wird in Abhängigkeit der Netto-Performance festgelegt. → Zusatzrente nur an Performance und nicht an aktuelle finanzielle Lage der VE gebunden. → Zusatzrente wird in Abhängigkeit der Netto-Performance festgelegt. → Bei Unterdeckung wird selbst bei positiver Performance keine Zusatzrente ausbezahlt.
Modell Performance und Deckungsgrad	→ Zusatzrente wird in Abhängigkeit der Netto-Performance und des Deckungsgrades festgelegt. → Einbezug der aktuellen finanzielle Lage der VE.

Tabelle 5: **FESTLEGUNG ZUSATZRENTE**

Netto-Performance (NP) in %	Zusatzrente in % Basisrente
NP < 1	0
1 ⩽ NP < 1,5	5
1,5 ⩽ NP < 2	7,5
2 ⩽ NP < 2,5	10
2,5 ⩽ NP < 3	15
...	...
4 ⩽ NP	30
Basisrente mit Umwandlungssatz (UWS) von 4,5% im Alter 65	
Zielrente = 110% Basisrente Entspricht UWS von 4,95% im Alter 65	

Beispiel	
Altersguthaben	CHF 800 000
Basisrente (UWS 4%)	CHF 36 000
Netto-Performance	2,6%
Zusatzrente	CHF 5400 (15% × CHF 36 000)
Gesamt-Altersrente	CHF 41 400

Abbildung 5: **FREIE MITTEL VERTEILEN – ABER WIE?**

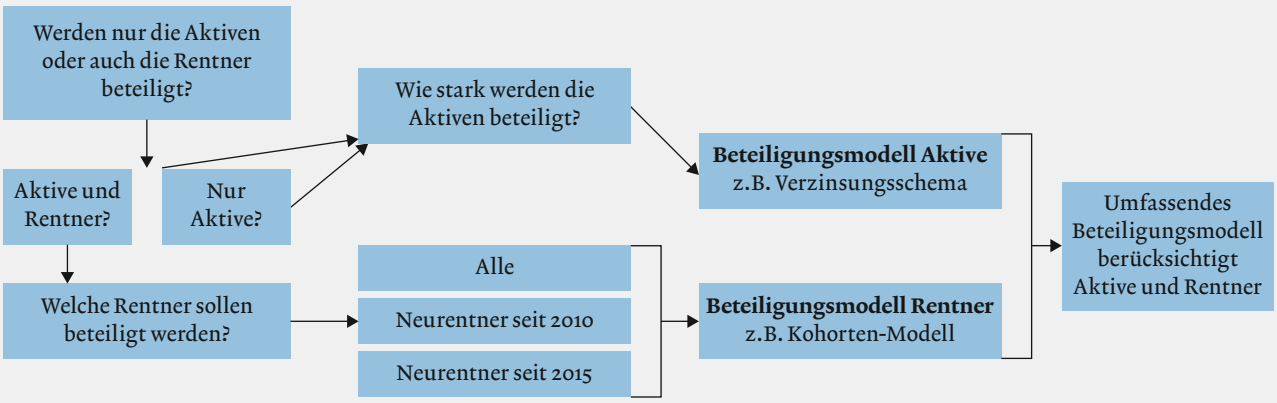

von aktuell CHF 127 980 liegen, können Umverteilungen mit dem Einführen eines Vorsorgeplans mit der Wahl der Anlagestrategie vermieden werden. Die Voraussetzungen sind im Art. 1e BVV 2 festgehalten. So können nur Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnteile über dem erwähnten Grenzbetrag versichern, einen solchen 1e-Vorsorgeplan als Zusatzvorsorge anbieten. Mit diesen Vorgaben muss also eine Vorsorgelösung in eine Basisvorsorge und eine Zusatzvorsorge aufgeteilt werden mit jeweils separaten Vorsorgeeinrichtungen. Folglich ist die Durchführung eines 1e-Vorsorgeplans nur über eine neu zu gründende Vorsorgeeinrichtung oder mittels Anschluss an eine 1e-Sammelstiftung möglich. Es können maximal zehn Anlagestrategien angeboten werden, wobei mindestens eine davon eine risikoarme Strategie sein muss. Die Altersleistungen werden typischerweise in Kapitalform ausgerichtet. Mit den 1e-Vorsor-

geplänen werden somit die Anlagerisiken vollumfänglich auf die Versicherten übertragen.

Mit den vorangehend dargestellten Modellen können Umverteilungen zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern und somit die langfristigen Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung reduziert werden. Zudem führen solche Modelle für Unternehmen, die zur Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsrichtlinien verpflichtet sind, zu einer Reduktion des Aufwands und der Rückstellung in der Bilanz des Unternehmens. Die 1e-Vorsorgepläne können im Unterschied zur grossen Mehrheit der Vorsorgepläne in der beruflichen Vorsorge, die nach den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien als leistungsorientiert beurteilt werden, als beitragsorientiert betrachtet werden sofern: a) das Anlagerisiko vollumfänglich von den Versicherten getragen wird, b) bei Pensionierung nur ein Kapital zur Auszahlung kommt und c) die Leistungen bei Tod und Invalidität voll rückversichert sind. Auf diese Weise bleiben den Unternehmen die umfangreichen Bewertungen, die bei leistungsorientierten Vorsorgeplänen nötig sind, erspart. Der Aufwand begrenzt sich somit auf die Bilanzierung von Arbeitgeberbeiträgen.

3. KANN DIE UMVERTEILUNG RÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN?

Die Reduktion des Umwandlungssatzes ermöglicht zwar die künftige Umverteilung zu reduzieren, bringt aber zusätzliche Herausforderungen. Ein Beispiel soll dies illustrieren: Eine Pensionskasse hat in den letzten Jahren dreimal den Umwandlungssatz gesenkt. Das Zinsversprechen im Umwandlungssatz wurde damit sukzessive reduziert. Bis ins Jahr 2010 betrug es 4%, danach 3% und seit dem Jahr 2015 beträgt es 2%. Der Umwandlungssatz wurde in dieser Zeit von 6,5% auf 5% gesenkt. Die Altersguthaben wurden durchgehend mit 2,5% verzinst. Nun verfügt die Pensionskasse über freie Mittel und möchte diese fair verteilen *(Abbildung 5)*.

Ein Beteiligungsmodell für aktive Versicherte kann ein Verzinsungsschema sein, welches die Verzinsung in Abhängigkeit des Deckungsgrads oder zusätzlich zum Deckungsgrad auch von der effektiv erzielten Performance abhängig macht. Je höher der Deckungsgrad ist, desto höher ist die Verzinsung der Guthaben. Dies stabilisiert die Pensionskasse und soll es ermöglichen, die Wertschwankungsreserve voll zu äufnen. Ist die Wertschwankungsreserve einmal voll vorhanden und liegen freie Mittel vor, kann auch über eine Beteiligung der Rentner nachgedacht werden.

Ein möglicher Ansatz ist ein Kohortenmodell. Dabei ist der Ausgleich zwischen Rentnern mit tiefem Zinsversprechen und solchen mit hohem Zinsversprechen anzustreben, wobei die in der Vergangenheit effektiv aufgelaufene Teuerung sowie vergangene Begünstigungen und Benachteiligungen berücksichtigt werden sollen. Eine Beteiligung für Rentner ist jedoch grundsätzlich nur dann angezeigt, wenn freie Mittel vorhanden sind und die Umverteilung zwischen Aktiven und Rentnern in den vergangenen Jahren ausgeglichen ist.

Das Kohorten-Modell berücksichtigt insbesondere folgende Parameter:

→ Zinsversprechen aus Umwandlungssatz bei Pensionierung, → Allfällige Einmaleinlagen bei Reduktion Umwandlungssatz, → Verzinsung aktive Versicherte.

Es wird der Zins, der dem Altersguthaben der Aktiven gutgeschrieben wurde, mit demjenigen verglichen, der bei den Rentnern seit Pensionierung im Umwandlungssatz steckt. In unserem Beispiel *(Abbildung 6)* bedeutet dies, dass ein Rentner, der im Jahr 2014 in Pension ging, ein Zinsversprechen von 3% erhalten hat. Damit ist er jährlich 0,5% besser gefahren, als die aktiven Versicherten, welchen auf ihren Altersguthaben 2,5% Zins gutgeschrieben wurde. Kumuliert über fünf Jahre ergibt dies einen «Zinsvorsprung» von 2,5%. Neurentner des Jahres 2015 hingegen haben so einen «Zinsrückstand» von 2% gegenüber den aktiven Versicherten.

Somit würden in unserem Beispiel aktuell zuerst die Rentner, die im Jahr 2015 in Rente gingen (Zinsdifferenz von +2%) und danach erst wieder die aktiven Versicherten bei der Verteilung von freien Mitteln berücksichtigt, bevor diejenigen Rentner der Jahre 2010 bis 2014 (Zinsdifferenz von –2,5%) in den Genuss einer allfälligen Verteilung kommen. Die Rentnergenerationen, die vor 2010 pensioniert wurden, werden erst danach berücksichtigt.

Abbildung 6: **KOHORTENMODELL ZINSVERSPRECHEN**

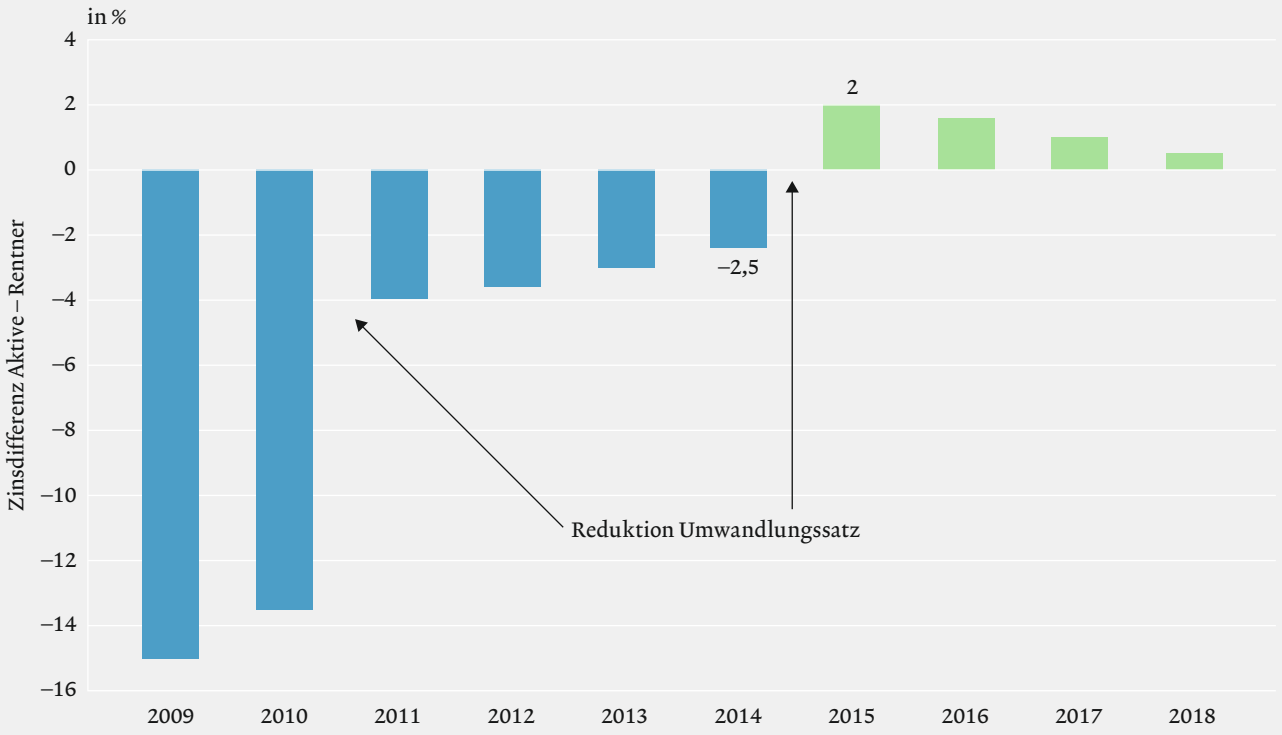

4. FAZIT

Die Rahmenbedingungen für Pensionskassen haben sich in den letzten 25 Jahren durch das Absinken des Zinsniveaus fundamental verändert. Die aktuelle Umverteilung in der zweiten Säule stellt die Verantwortlichen vor grosse Herausforderungen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Umverteilung zu reduzieren. Wird die Altersrente beschränkt, fallen Pensionierungsverluste nur auf einem kleinen Teil des Altersguthabens an und die Struktur der Pensionskasse verbessert sich langfristig. Eine Reduktion des Umwandlungssatzes reduziert den Pensionierungsverlust voll oder teilweise, aber auch die Höhe der künftigen Altersrenten. Eine Staffelung der Umwandlungssätze kann eine solche Umwandlungssatzsenkung sozial abfedern, indem für tiefe Renten die Reduktion der Altersrente weniger stark ausgeprägt ist. Das Modell der variablen Rente ist aktuell die einzige Möglichkeit, die Rentner an den Chancen und Risiken zu beteiligen. Mit den 1e-Vorsorgeplänen lassen sich Umverteilungen auf Lohnteilen, die einen Betrag von aktuell CHF 127 980 überschreiten, ganz vermeiden. Auf jeden Fall sollte aber, wenn wieder freie Mittel vorhanden sind, nicht vergessen werden, welche Destinatäre in der Vergangenheit am stärksten von der Umverteilung profitiert haben. So kann die aktuelle Umverteilung zukünftig wieder etwas ins Lot gebracht werden. ■